
Nummer 3/4, 26. Januar 2024, Seite 19

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
12. Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen
Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
13. Allgemeinverfügung vom 17.01.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen
Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten*

Allgemeinverfügung-Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2024

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg
(Feuerwehrsatzung) vom 03.08.2023 (ABl. Nummer33/34 vom 26. August 2023)*

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2024 in der Stadt Augsburg

Bachablässetermine 2024

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Weddigenstr. 13*
- *Wilhelm-Hauff-Str. 36*
- *Untere Osterfeldstr. 62*
- *Keplerstr. 1*
- *Rose-Oehmichen-Weg 2 1/2*
- *Am Katzenstadel 18 (Vorbescheid)*

Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3000960454

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
12. Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen
anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

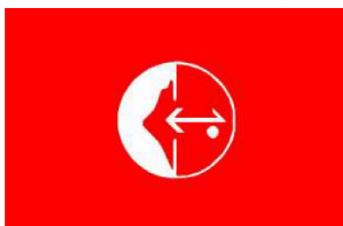
1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kassem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



- 1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen – gleich in welcher Sprache – wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:

1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“

1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)

1.3.3 „Von XXX bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ (XXX = jeweiliger Ort, jeweilige Stadt)

1.3.4 „Palestine will be free, from the river to the sea“

1.3.5 „From the river to the sea – we demand equality“

1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“

1.3.7 „Kindermörder Israel“ / „Israel tötet Kinder“

1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“

1.3.9 „Udrub“

1.3.10 „Al Aqsa muss befreit werden“

1.3.11 „Deutsche Staatsräson fordert das Töten von Kindern“

1.3.12 „Ungläubige besiegen“

1.3.13 „Jerusalem gehört den Muslimen“

1.3.14 „Stoppt den Genozid in Gaza“

1.3.15 jegliche Forderung eines Kalifats („Khilafah“) in der Bundesrepublik Deutschland

1.3.16 jegliches Infragestellen des Existenzrechts Israels

1.3.17 Zeigen des IS-Symbols (erhobener rechter Zeigefinger)

- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsoffer verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.

- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebieten, gewaltvollen Konflikten, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.

2. Abweichungen von den Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 11.01.2024 um 12:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 12.01.2024, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 18.01.2024 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bislang sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet pro-palästinensische Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwirklichung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere pro-palästinensische Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafvermittlungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenentbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen/ar-AA1i7rql>), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html), zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u. a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](http://Augsburg:Israel-Fahne-am-Rathausplatz-wird-nur-noch-tagsüber-wehen(augsburger-allgemeine.de))); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Auch zwei auf einem Privatgrundstück in der Konrad-Adrenauer-Allee befindliche Flaggen Israels wurden entwendet. Zudem mehren sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurden auch nicht angezeigte Versammlungen untersagt.

Im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung am 27.10.2023 wurde von den Versammlungsteilnehmern „Von Augsburg bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ skandiert. Am 04.11.2023 wurde bei einer pro-palästinensischen Versammlung der durch die 4. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten untersagte Spruch „Kindermörder Israel“ gerufen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels durchgeführt worden. Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (mensen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor bzw. wurden bereits mehrfach durchgeführt, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Es gab nun bereits wiederholt antisemitische Parolen auf angezeigten pro palästinensischen Versammlungen in Augsburg.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes mildereres Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde

so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmegegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 18.01.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nachzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Frank Pintsch
 Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG); 13. Allgemeinverfügung vom 17.01.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kassem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



- 1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen – gleich in welcher Sprache – wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:

1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“

1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)

1.3.3 „Von XXX bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ (XXX = jeweiliger Ort, jeweilige Stadt)

1.3.4 „Palestine will be free, from the river to the sea“

1.3.5 „From the river to the sea – we demand equality“

1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“

1.3.7 „Kindermörder Israel“ / „Israel tötet Kinder“

1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“

1.3.9 „Udrub“

1.3.10 „Al Aqsa muss befreit werden“

1.3.11 „Deutsche Staatsräson fordert das Töten von Kindern“

1.3.12 „Ungläubige besiegen“

1.3.13 „Jerusalem gehört den Muslimen“

1.3.14 „Stoppt den Genozid in Gaza“

1.3.15 jegliche Forderung eines Kalifats („Khilafah“) in der Bundesrepublik Deutschland

1.3.16 jegliches Infragestellen des Existenzrechts Israels

1.3.17 Zeigen des IS-Symbols (erhobener rechter Zeigefinger)

- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsoffer verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.
- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebieten, gewaltvollen Konflikten, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.
2. Abweichungen von den Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 18.01.2024 um 12:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 19.01.2024, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 25.01.2024 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bislang sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet pro-palästinensische Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwirklichung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere pro-palästinensische Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafermittlungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen/ar-AA1i7rql>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](#); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Auch zwei auf einem Privatgrundstück in der Konrad-Adrenauer-Allee befindliche Flaggen Israels wurden entwendet. Zudem mehrten sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurden auch nicht angezeigte Versammlungen untersagt.

Im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung am 27.10.2023 wurde von den Versammlungsteilnehmern „*Von Augsburg bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt*“ skandiert. Am 04.11.2023 wurde bei einer pro-palästinensischen Versammlung der durch die 4. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten untersagte Spruch „*Kindermörder Israel*“ gerufen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgeschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels durchgeführt worden. Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (mensen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor bzw. wurden bereits mehrfach durchgeführt, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen antiisraelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge

am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Es gab nun bereits wiederholt antisemitische Parolen auf angezeigten pro palästinensischen Versammlungen in Augsburg.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine milderen Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderes Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmegegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die

entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 25.01.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Allgemeinverfügung- Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2024

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Frühjahrsdult (Georgidult) findet vom 30. März 2024 bis 14. April 2024 statt.
2. Die Betriebszeiten der Frühjahrsdult sind
Montag – Sonntag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Frühjahrsdult am Karsamstag und dauert sechszehn Tage.

Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen Grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 15.01.2024

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) vom 03.08.2023 (ABl. Nummer33/34 vom 26. August 2023)

§ 1

Die Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) vom 03.08.2023 (ABl. Nummer33/34 vom 26. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen des Kommandanten bzw. der Kommandantin

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Augsburg können bei Bedarf neben einem ersten stellvertretenden Kommandanten bzw. einer ersten stellvertretenden Kommandantin einen zweiten stellvertretenden Kommandanten bzw. eine zweite stellvertretende Kommandantin wählen.

(2) Für die Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen des Kommandanten bzw. der Kommandantin gilt § 7 entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Augsburg, den 09.01.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2024 in der Stadt Augsburg

I. Schulanmeldung an der Grundschule

In der Zeit von Montag, 11. März 2024, bis Freitag, 15. März 2024, findet jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr in allen Augsburger Grundschulen die **Schulanmeldung** statt (bitte beachten Sie den Einschulungstag Ihrer zuständigen Sprengelschule).

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr regulär schulpflichtig werden. Dies betrifft die **Kinder, die am 30. September 2024 sechs Jahre alt**, also spätestens am 30. September 2018 geboren sind.

Eltern, deren Kinder zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 30. September 2024 sechs Jahre alt werden, haben die Möglichkeit, den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr zu verschieben. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie alle anderen Kinder; es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, muss die schriftliche Mitteilung bis **spätestens Mittwoch, 10. April 2024**, bei der Schule eingehen.

Eltern, deren Kinder im Zeitraum von Oktober 2018 bis Dezember 2018 geboren wurden, haben die Möglichkeit, auf Antrag das Kind an der Sprengelschule anzumelden, wenn aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2024 sechs Jahre alt wird, ist für die Schulanmeldung ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die letztendliche Entscheidung über die Schulaufnahme liegt bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule. Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Grundschulordnung legt in § 2 Abs. 3 Satz 5 fest, dass die Schule die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen kann.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an einer staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 15. März 2024 angemeldet sein, anschließend muss das Kind im Rahmen des Einschulungsverfahrens der Schule persönlich vorgestellt werden. Für die schriftliche Anmeldung ist das Anmeldeblatt bei den Grundschulen erhältlich. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage einer Urkunde (Geburtsurkunde, Familienstammbuch, Sorgerechtsbeschluss bei Alleinerziehenden) belegen; bei Kindern

mit nichtdeutscher Muttersprache sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Grundschulordnung auch Angaben über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines Vorkurses gemäß Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes zu machen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. Beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der weitere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Leiterin / vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schulanmeldung erfolgt in der Regel an der zuständigen Sprengelschule.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme die Sprengelschule - ggfs. mit Schulprofil „Inklusion“ - oder eine Förderschule/ein Förderzentrum besuchen. Die Aufnahme an einer Förderschule/einem Förderzentrum setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Wir bitten die Eltern eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf, sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte zu informieren.

Bei Bedarf kann die Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden (Tel. 324-6940).

III. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, die ohne berechtigten Grund die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 35 Abs. 4 i. V. m. Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

IV. Zuständige Schulen

Über die Schulsprengelteilung der Grundschulen und über die in der Stadt Augsburg bestehenden Förderschulen/Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Augsburg, den 11. Januar 2024

Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Markus Wörle
Fachlicher Leiter

Bachablässetermine 2024

1. Frühjahrsablässe

1.1 Wertachseite

Fabrikkanal, Wertachkanal, Holzbach, Senkelbach, Mühl-/Hettenbach

Beginn	Samstag	13. April 2024	7:30 Uhr
Ende	Montag	29. April 2024	7:30 Uhr

1.2 Lechseite

Kaufbach ab Schöfflerbachschleuse und dadurch betroffene Gewässerabschnitte

Dienstag, 07. Mai 2024 von 7.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Anmerkung: Die Olympiakanustrecke ist in dieser Zeit nicht in Betrieb. Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 betroffen). Der Kaufbach führt ab der Friedberger Straße die Wassermenge des Wolfsbachs von ca. 1 m³/s. Im weiteren Verlauf teilen sich Schwallech, Sparrenlech, Mittlerer und Hinterer Lech die Wassermenge des Wolfsbachs.

2. Herbstablässe

2.1 Lochbachseite

Lochbach, Wolfsbach (Stadtgraben + Malvasierbach teilw. reduziert), Vorderer Lech, Mittlerer Lech, Hinterer Lech, Sparrenlech, Kaufbach, Schwallech, Stadtbach; Schäfflerbach; Olympiakanustrecke;
Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 sind betroffen);

Beginn	Samstag	14. September 2024	7:30 Uhr
Ende	Montag	30. September 2024	7:30 Uhr

2.2 Lechseite

Hauptstadtbach, Neubach, Olympiakanustrecke, Herrenbach, Proviantbach, Hanreibach, Fichtelbach, Schäfflerbach, Kaufbach, Sparrenlech, Schwallech, Hinterer Lech, Mittlerer Lech, Wolfsbach (Stadtgraben + Malvasierbach teilw. reduziert);

Beginn	Samstag	12. Oktober 2024	7:30 Uhr
Ende	Montag	28. Oktober 2024	7:30 Uhr

Anmerkung: Der Stadtbach ist reduziert, führt aber die volle Wassermenge des Lochbaches von ca. 3 m³/s.

3. Anmerkungen und Hinweise:

- 3.1 Baustellen, welche von den Anliegern am Gewässer während der Bachablässezeiten durchgeführt werden, sind dem Mobilitäts- und Tiefbauamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 **Bei der Planung und Durchführung von Arbeiten im und am Gewässer sind die einschlägigen Gesetze zu beachten (z. B. BayWG, WHG, BNatSchG, usw.).**
- 3.3 **Aus Gründen des Natur- / Tierschutzes werden alle abgelassenen Bäche für die oben angegebenen Ablässezeiten mit Restwasser beaufschlagt.** Die Menge des Restwassers und die daraus resultierenden Wasserstände richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist die Restwassermenge auch von der Witterung (Regenwasser) abhängig.
Durch Umstellungs- und Regulierungsarbeiten an den Wasserläufen können Wassermengenschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
Die Wasserreduzierung zu Beginn der Ablässe sowie der Wasserzulauf nach den Ablässen erfolgt u.a. aus Gründen des Naturschutz zeitlich gestaffelt!
- 3.4 Während der Ablässezeiten ist an den jeweils betroffenen Triebwerks- / Kraftwerksanlagen aus Sicherheitsgründen für die Unterlieger keine Stauhaltung vorzunehmen.
- 3.5 Nach Beendigung der Ablässe hat die Anstauhase an den Kraftwerken und Stauhaltungen durch die Betreiber langsam / gestaffelt zu erfolgen. Es muss zu jeder Zeit ausreichend Restwasser in das Unterwasser abgegeben werden!
- 3.6 Speziell zum Ende der Bachablässe sind die Anlagen zur Vermeidung von Störfällen (z.B. durch vermehrt auftretendes Schwemmgut) ausreichend zu besetzen.
- 3.7 Werkskanal- und Triebwerksanlagen, gewässerüber- bzw. unterquerende Ver- und Entsorgungsleitungen, usw. sind zu überprüfen und instand zu halten. Unterhaltungsarbeiten in und am Gewässer sind nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften von den Unterhaltungspflichtigen (auch Anlieger) durchzuführen (Instandhaltung Uferwände, Gewässer- sohlen, Räumung, Rückschnitt von Bewuchs, usw.).

gez. Gaa

Mobilitäts- und Tiefbauamt
Abt. Wasser- u. Brückenbau

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.01.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-41-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Wohnung zu Ferienwohnung
Baugrundstück: Weddigenstr. 13
Flur Nr.: 1288
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 142 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.01.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-51-1
Bauvorhaben: Umnutzung der Räumlichkeiten der ehem. Sparkasse im Schwabencenter zum Jugendtreff - Befristet bis zum 31.12.2028
Baugrundstück: Wilhelm-Hauff-Str. 36
Flur Nr.: 5747/7
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.01.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-122-1
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau mit einer Wohneinheit (WE 10) - Nachtragsantrag
Baugrundstück: Untere Osterfeldstr. 62
Flur Nr.: 171
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.01.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2017-307-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung, Nutzungsänderung zur Wohnung (ehemalige Gewerberäume) und Nutzungsänderung vorhandener gewerblicher Räume
Baugrundstück: Keplerstr. 1
Flur Nr.: 1257/6
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.01.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-267-1
Bauvorhaben: Überdachung Dachterrasse mit integrierter PV, Errichtung außenliegender Sauna
Baugrundstück: Rose-Oehmichen-Weg 2 1/2
Flur Nr.: 747/2
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.01.2024 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BV-2023-38-1
Bauvorhaben: Neubau Dreifachsporthalle mit Aula u. Neubau Fachräume als Aufstockung in Holz-
bauweise
Baugrundstück: Am Katzenstadel 18,
Flur Nr.: 1553/1, 1567, 1567/2, 1572, 1573, 1591, 1599/2
Gemarkung: Augsburg

Der Vorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht,

Konto-Nr. 3000960454

DSGF Deutsche **Servicegesellschaft**
für Finanzdienstleister mbH
Halderstraße 1-5, 86150 Augsburg